

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**4. Nachtrag**  
**zur Satzung der**  
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Artikel I

1. Das **Abkürzungsverzeichnis** wird um folgende Bezeichnung ergänzt:

„SEPA Single Euro Payments Area (englisch für Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)

2. **§ 52** erhält folgende Fassung:

"§ 52  
Beitragsvorschüsse und Fälligkeit der Beiträge

- (1) <sup>1</sup>Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erhebt bei den Unternehmerinnen und Unternehmern am 15. Januar und 15. Mai des Folgejahres (Hebejahr) jeweils einen Vorschuss auf die Beiträge des abgelaufenen Kalenderjahres (Umlagejahr).
- (2) <sup>1</sup>Die am 15. Januar und 15. Mai des Hebejahres fälligen Vorschüsse werden für ein Unternehmen jeweils in Höhe von 40 v. H. des Unternehmensbeitrags (Zahlbetrag) des Vorjahres festgesetzt. <sup>2</sup>Für Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Beitrag durch Mittel des Bundes zur Beitragssenkung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gesenkt wurde, berechnet sich der Vorschuss nach Satz 1 aus dem geschuldeten Beitrag nach Abzug der Bundesmittel. <sup>3</sup>Für Unternehmerinnen und Unternehmer, die ein SEPA-Lastschriftmandat nicht erteilt haben oder deren Unternehmensbeitrag im Jahr vor dem Umlagejahr, für das der Vorschuss erhoben wird 305 Euro nicht überstiegen hat, wird ein Vorschuss am 15. Januar des Hebejahres in Höhe von 80 v. H. festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 sind für ein Unternehmen, für das im Vorjahr kein Beitrag festgesetzt wurde, keine Vorschüsse zu erheben. <sup>2</sup>Verändert sich im Umlagejahr die Summe der Berechnungseinheiten eines Unternehmens gegenüber der Summe der Berechnungseinheiten im Jahr vor dem Umlagejahr, für das der Vorschuss erhoben wird, um mehr als 20 v. H., wird der Vorschuss neu berechnet. <sup>3</sup>Verändert sich der Angleichungssatz nach § 221b SGB VII des Umlagejahres um mehr als 20 v. H. zum Angleichungssatz des Vorjahres, werden auf Antrag der Unternehmerin oder des Unternehmers die Vorschüsse neu festgesetzt. <sup>4</sup>In den Fällen der Sätze 2 und 3 werden die Vorschüsse nach den Betriebsverhältnissen und dem Angleichungssatz nach § 221b SGB VII des Umlagejahres sowie den Berechnungsgrundlagen gemäß §§ 48 ff. der Satzung des Vorjahres berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Die Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch am 15. September des Hebejahres im Sinne von Absatz 1. <sup>2</sup>Es erfolgt eine Verrechnung der geleisteten Vorschusszahlungen. <sup>3</sup>Ein Guthaben wird erstattet.
- (5) Abweichend von Absatz 4 werden nachgeforderte Beiträge am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist.“

3. **§ 66** wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) <sup>1</sup>Über die Abfindung oder die Sicherheitsleistung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid. <sup>2</sup>Der Betrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist.“

## Artikel II

Artikel I tritt zum 1. Dezember 2014 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 25. November 2014.

Kassel, 25. November 2014

Wolfgang Vogel  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 25. November 2014 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

423 – 69900.00 – 382/2014  
Bonn, den 26. November 2014

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

Ritter-Fischbach